

57. 1. Wann ist Wissenschaft vom Dasein eines Schadens im Sinne des § 5 des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 vorhanden?

2. Die Haftung der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt auf Grund des preussischen Gesetzes vom 1. August 1909.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1923 i. S. R. (Rf.) w. Stadtgemeinde S. (Befl.). VI 204/22.

I. Landgericht Hagen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Frühjahr 1920 kam es in H. infolge des Rapp-Putzches zu Unruhen. Nach dem Tatbestande erster Instanz schlossen sich am 14. März 1920 die drei sozialistischen Parteien, die Demokraten und das Zentrum zu gemeinsamem Vorgehen zusammen und bildeten einen Aktionsausschuß, der öffentliche Befugnisse in Anspruch nahm und namentlich auch Beschlagnahmen anordnete. Auch ein Kraftwagen des Klägers wurde weggenommen. Vor der Garage des Herr Gußstahlwerts erschienen am 15. März 1920 zunächst vier mit Gewehren bewaffnete Leute, die unter lauten Rufen die Herausgabe des dort stehenden Kraftwagens verlangten, weiter sammelte sich eine aus etwa 20 Personen bestehende Menge an. Der Chauffeur des Klägers verweigerte die Herausgabe des Wagens zunächst trotz der drohenden Rufe: „Tor auf, sonst wird es mit Gewalt gemacht“; als ihm aber ein herbeigerufener Arbeiter B. einen Zettel vorlegte, auf dem der Beklagte E. als Mitglied des Aktionsausschusses die Herausgabe verlangte, fügte er sich. Die Bewaffneten bestiegen den Wagen und fuhrten fort. Später hat der Kläger den Wagen beschädigt zurück erhalten, auch fehlten Zubehörstücke. Seinen Gesamtschaden einschließlich 10 000 M Minderwert des Wagens berechnet er auf 32 616,50 M und verlangt ihn mit der vorliegenden Klage von den Beklagten als Gesamtschuldnern.

Das Landgericht hat die Klage, soweit sie gegen die Stadt gerichtet ist, durch das Teilurteil vom 21. Mai 1921 abgewiesen. Auf das preußische Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 könne sie deshalb nicht gestützt werden, weil die im § 5 daselbst vorgeschriebene Anmeldung der Forderung bei dem Gemeindevorstande nicht innerhalb der Auschlussfrist von 14 Tagen erfolgt sei, insoweit sich aber der Kläger auf die Bestimmungen des Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 1. August 1909 berufe, fehle es an jeder Substantiierung des dem Oberbürgermeister nach der Behauptung des Klägers zur Last fallenden Verschuldens. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht sagt zunächst, eine Haftung der Beklagten aus dem preußischen Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 scheide aus, da der Kläger die rechtzeitige Anmeldung des Schadens nicht nachgewiesen habe; es folgt in diesem Punkte der Beweismwürdigung des ersten Urteils. Dieses geht davon aus, daß der Schaden nach der eigenen Behauptung des Klägers am 15. März 1920 entstanden, aber erst am 2. April 1920 angemeldet ist. Nun ist die Anmeldung

aber nach § 5 a. a. D. binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zur Wissenschaft des Klägers gelangt war, bei dem Gemeindevorstand zu bewirken, sie würde daher verspätet sein, wenn der Kläger mehr als 14 Tage vor dem 2. April 1920 die erforderliche Kenntnis besaß. Das betrachtet das Landgericht als erwiesen und jagt weiter, jedenfalls sei der Kläger hinsichtlich der Wahrung der Frist beweisfällig geblieben. Von der Revision wird geltend gemacht, der Kläger habe einen ausreichenden Anfang des Beweises erbracht, das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob nicht dem Kläger ein richterlicher Eid anzuvertrauen sei. Diese Rüge kann nicht durchgreifen. Das Landgericht stellt fest, daß der Zeuge C., auf den sich der Kläger berufen hatte, über den Zeitpunkt, zu dem der Kläger von der Schädigung erfahren hat, keine Angaben machen konnte, sondern lediglich befundet hat, er habe von dem Kläger, der sich in den ersten Tagen des Kapp-Bußches nach Berchtesgaden begeben habe, in der dritten oder vierten Woche nach seiner Abreise die Mitteilung erhalten, der Kläger habe von dritter Seite gehört, daß sein Kraftwagen beschädigt sei. Aus der Aussage des Chauffeurs B. aber, der schon am Abend des 15. März 1920 gehört hat, das Auto liege beschädigt an der Bergstraße, in Verbindung mit der Angabe des Klägers, die Beschlagnahme des Wagens sei noch während seiner Anwesenheit in S. erfolgt, schließt das Landgericht, daß der Kläger schon vor dem 19. März 1920 Kenntnis vom Dasein des Schadens gehabt habe. Bei dieser Sachlage lag für das Gericht keine Veranlassung vor, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob dem Kläger ein richterlicher Eid aufzuerlegen sei. Dafür aber, daß sich das Berufungsgericht der ihm nach RVO. § 475 zustehenden Befugnisse nicht bewußt gewesen sei, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Revision führt weiter aus, das Berufungsgericht hätte durch Ausübung des Fragerechts feststellen müssen, wann der Kläger erfahren habe, daß die Autodecken und Schläuche entwendet seien. Hiervon habe er erst später Kenntnis erhalten als von dem Tumulte selbst. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Durch das Urteil erster Instanz war der Kläger in deutlicher Weise auf die Bedeutung des Zeitpunktes hingewiesen worden, in dem er Wissenschaft von dem Dasein des Schadens erlangt hat, das Berufungsgericht durfte daher davon ausgehen, daß er im Berufungsverfahren alles vorbringen werde, was er in dieser Hinsicht behaupten könne. Ob es dem Kläger etwas nützen könnte, wenn der Verlust der Decken und Schläuche weniger als 14 Tage vor der Anmeldung zu seiner Kenntnis gekommen wäre, die bei dem gleichen tumultuarischen Vorgange erfolgte Wegnahme des Wagens mehr als 14 Tage vorher, bedarf daher jetzt keiner Entscheidung.

Auch nach Maßgabe des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt läßt sich die Klage nicht halten. Die Revision macht geltend, den Oberbürgermeister treffe insofern ein Verschulden, als er öffentlich bekannt gemacht habe, daß die politische Gewalt, womit die Staatsgewalt gemeint sei, in der Stadt auf den Aktionsauschuß übergegangen sei. Von dem Kläger ist in zweiter Instanz die Abschrift eines Plakats, das die Unterschrift des Oberbürgermeisters getragen haben soll, mit der Behauptung vorgelegt worden, es sei mit dessen Wissen und Willen veröffentlicht, habe mehrere Tage ausgehängen und sei von dem Oberbürgermeister nicht widerrufen worden. Durch dieses Plakat, dessen erster Satz nach der Abschrift lautet: „Die politische Gewalt in Stadt- und Landkreis S. übt der Aktionsauschuß aus“, habe er dem Auschuß die öffentliche Gewalt übertragen. In erster Instanz habe die Beklagte selbst geltend gemacht, daß der Auschuß gewissermaßen eine obrigkeitliche Stellung gehabt habe, deshalb habe sich auch der Chauffeur B. der schriftlichen Aufforderung des Beklagten C. gefügt. Die Handlungen des Oberbürgermeisters müsse die Beklagte, die Bürgermeisterei-Verfassung habe, vertreten, sie habe aber auch für den Aktionsauschuß einzustehen. Das Berufungsgericht führt dazu aus, daß eine Amtspflichtverletzung des Oberbürgermeisters nicht zu erweisen sei. Bei der Unterzeichnung eines von dem Aktionsauschuße erlassenen Aufrufs habe er auf Grund pflichtmäßigen Ermessens gehandelt, auch hätten die Aktionsauschüsse ihren Verwaltungsanordnungen durch mehr oder weniger starken Zwang Nachdruck und Geltung zu verschaffen gesucht. Sie hätten sich den städtischen Körperschaften gegenüber als übergeordnete Organe gefühlt und könnten daher selbst dann, wenn sie aus städtischen Mitteln bezahlt seien und zusammen mit städtischen Beamten staatliche und städtische Funktionen ausgeübt hätten, nicht als städtische Organe angesehen werden. Eine Haftung der Beklagten aus dem Gesetze vom 1. August 1909 komme daher nicht in Frage. Der von der Revision zu diesen Erwägungen erhobene Angriff ist nicht begründet. Eine Haftung der Beklagten für Handlungen ihres Oberbürgermeisters findet nach § 1 und 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. nur statt, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzt hat. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß nach der gesamten Sachlage beurteilt werden. Ist diese so beschaffen, daß der Beamte nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden hatte, ob eine bestimmte Handlung zweckmäßig sei, so kann, wie der III. Zivilsenat des Reichsgerichts angenommen hat, RGZ. Bd. 99 S. 255 fig., die Frage nach einem Verschulden des Beamten nur unter besonderen Umständen entstehen, etwa dann, wenn behauptet ist, daß er rein will-

kürlich gehandelt habe. Davon kann hier nicht die Rede sein. Durch den Rapp-Butsch war eine außergewöhnlich schwierige Lage geschaffen. Mit Recht hat die Beklagte geltend gemacht, daß der Oberbürgermeister sich darüber schlüssig werden mußte, welche Schritte er zu tun habe, um nach Bildung des Aktionsausschusses die Verwaltung aufrecht zu erhalten und größeres Unheil zu verhüten. Sollten nun die von ihm damals ergriffenen Maßregeln nicht die allein richtigen gewesen sein, oder wäre ein anderes Verhalten vielleicht sachdienlicher gewesen, so kann hierauf ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch nicht gegründet werden.

Das Berufungsgericht berührt auch die Stellung des Aktionsausschusses, für dessen Tätigkeit es eine Haftung der Beklagten zu 1 ablehnt. Wie die Frage nach der Haftung einer Stadtgemeinde für die Handlungen berartiger Ausschüsse grundsätzlich zu beantworten ist, ob hier nicht ähnliche Gesichtspunkte erheblich werden, wie sie in den Urteilen RGZ. Ab. 104 S. 257 fig., S. 346 fig., S. 362 fig. hinsichtlich der Arbeiter- und Soldatenräte aufgestellt sind, bedarf indessen keiner Entscheidung, weil es im vorliegenden Falle an ausreichenden tatsächlichen Unterlagen für die Annahme fehlt, daß der Kläger durch eine in Angelegenheiten oder im Interesse der Stadt vorgenommene Handlung des Ausschusses geschädigt sei. . . .